

Vorschlag des Kreisvorstandes für eine Satzungsänderung

§ 24 Abs. 8 der Satzung des CDU-Kreisverbandes Braunschweig erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliederzahl wird von der Kreisgeschäftsstelle vor der Wahl der Delegierten festgestellt. Je 20 angefangene Mitglieder erhält ein Ortsverband einen Delegierten. Soweit ein Ortsverband über 20 Mitglieder hat, wählt er für das 21.- 40. Mitglied, das 41.- 60. Mitglied, usw. jeweils einen weiteren Delegierten.“

Begründung:

Gemäß § 24 Abs. 7 der CDU-KV-Satzung entsendet jeder Ortsverband nach der Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder Delegierte in den Kreisausschuss. Nach § 24 Abs. 8 gilt zurzeit, dass die Mitgliederzahl von der Kreisgeschäftsstelle vor der Wahl der Delegierten festgestellt wird. Die Zahl der zu wählenden Personen richtet sich nach einer Schlüsselzahl, die der Kreisausschuss auf Antrag nach der Zahl, der am 30. September vorhandenen Mitglieder feststellt. Diese ist so festzusetzen, dass mindestens 70 Mitglieder aus den Ortsverbänden gewählt werden können.

Diese Mindestzahl von 70 Mitgliedern ist seit Jahrzehnten festgelegt und stammt aus einer Zeit, in der die CDU ein Mehrfaches an Mitgliedern in der Kreispartei hatte. Die Festsetzung der einzelnen Zahlen pro Ortsverband ist zweifelhaft, da die Schlüsselzahl hierfür gerade nicht in der Satzung bekanntgegeben wird.

Aufgrund dessen schlägt der Kreisvorstand vor, diese Mindestzahl in Form einer absoluten Zahl durch eine Mindestzahl, die sich an der Zahl der jeweiligen OV-Mitglieder orientiert, zu ersetzen:

Wenn beispielsweise ein Ortsverband 70 Mitglieder hat, dann erhält er insgesamt jeweils für das 1.-20., 21.-40., 41.-60 und 61.-70. Mitglied einen Delegierten und wird somit von vier Delegierten vertreten.

Mit der Neufassung wird die Durchführung des Kreisausschusses an die Zahl der Mitglieder der Partei angebunden.

Die Änderung über die Festsetzung der Zahl der Delegierten im Kreisausschuss muss in der Satzung festgelegt werden, da hiermit der Umfang des Kreisausschusses berührt wird. Es handelt sich nicht nur um ein neues Zählverfahren, das der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit dient und als Verfahrensordnung einer Geschäftsordnung überlassen werden könnte.

Stand: 03. Juni 2025